

Beitragsordnung Sportverein Auersmacher 1919 e.V.

Vorwort

Der Sportverein Auersmacher 1919 e.V. ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung des Sportvereins Auersmacher 1919 e.V. am 18. November 2022 die folgende Beitragsordnung beschlossen. Auf der Mitgliederversammlung am 17. November 2023 wurde die befristete Erhebung einer Sonderumlage zur Finanzierung der Erneuerung des Kunstrasenplatzes beschlossen (siehe Punkt 4).

Regelungen

1. Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 7 der Satzung des Sportverein Auersmacher 1919 e.V. erstellt. Sie regelt
 - die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder hinsichtlich Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - die Art und Höhe der Gebühren
 - die Höhe, Zweck und Fälligkeit einer von der Mitgliederversammlung **bei Bedarf** zu beschließenden Sonderumlage, die nicht höher sein darf als **die Hälfte** des Jahresbeitrages.
2. Die Beitragsordnung kann **nur von der Mitgliederversammlung** des Vereins geändert werden; sie ist **nicht** Bestandteil der Satzung.
3. **Auf Beschluss der Mitgliederversammlung** ist die Erhebung einer Sonderumlage, die einen einmaligen, zusätzlichen Finanzbedarf des Vereins decken soll, möglich. Festlegungen über Höhe und Fälligkeit sind im Einzelfall gesondert zu treffen und werden danach Bestandteil der

Beitragsordnung. Die Bewilligung einer Sonderumlage bedarf immer der ausdrücklichen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

4. Auf der Mitgliederversammlung am 17.11.2023 wurde von den anwesenden Mitgliedern einstimmig die Erhebung einer **Sonderumlage zweckgebunden für die Finanzierung des Projektes „Erneuerung des Kunstrasenplatzes im Jahr 2025“** beschlossen. Diese Sonderumlage beträgt **die Hälfte des jeweiligen Jahresbeitrages und wird in den Jahren 2024, 2025 und 2026 jeweils am 1. April fällig**. Bei Familien, die den Familienbeitrag zahlen, wird die Sonderumlage auf Basis des höchsten Beitrages nur jeweils einmal erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Sonderumlage befreit. Sonderregelungen bei den Zahlungsmodalitäten sind auf Antrag möglich. Die Höhe der Sonderumlage ist in Anlage 2 dargestellt.
5. Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem Halb-jahr, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden. Die jeweils gültigen Beiträge ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist. **Die Halbjahresbeiträge werden jeweils in den Monaten Februar und August fällig**.
6. Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
7. Die Beiträge sind in der Anlage 1 als Halbjahresbeiträge aufgeführt. Mitglieder, die dem SV Auersmacher neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr jeweils 1/12 pro Monat ihrer Mitgliedschaft. Der Monat, in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, wird nicht mitgerechnet.

8. Die Mitglieder haben mindestens den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen. Er kann für Einzelmitglieder und kooperative Mitglieder unterschiedlich sein.
9. Bei Mitgliedern, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, wird der Jahresbeitrag halbjährlich jeweils in den Monaten Februar und August fällig.
10. Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss. Diese Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen den gesamten Jahresbeitrag im Monat Februar. Aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes wird in diesem Fall zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr erhoben, deren Höhe in der Anlage 1 aufgeführt ist. Bei verspäteter Beitragszahlung werden Mahngebühren erhoben, die sich aus der Anlage 1 ergeben.
11. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, können die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.
12. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten.
13. Wenn Mitglieder **aufgrund eines Vereinswechsels** dem Sportverein Auersmacher beitreten und daher eine Spielberechtigung beim Saarländischen Fußballverband beantragt wird, ist eine **Verwaltungsgebühr** zu entrichten, deren Höhe sich aus der Anlage 1 ergibt. Bei erstmaliger Beantragung einer Spielberechtigung wird keine Gebühr erhoben.

14. Endet eine Mitgliedschaft, erfolgt keine Erstattung des bereits gezahlten Beitrages.
15. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
16. Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen. Der Vorstand ist berechtigt, mit kooperativen Mitgliedern Vereinbarungen über die Beitragshöhe zu treffen.
17. Geraten Mitglieder des Vereins unverschuldet in eine Notlage, können die Beiträge entweder gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Der Erlassantrag ist an den Vorstand zu richten. Er entscheidet, ob ein Erlass in Betracht kommt.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Auersmacher, den 18.11.2022

Die Erhebung einer Sonderumlage (siehe Punkt 4) wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Auersmacher, den 17.11.2023

Anlage 1 (halbjährliche Beiträge)

Kinder der G- bis D-Jugend	halbjährlich	36,00 EUR
Jugendliche von C- bis A-Jugend	halbjährlich	42,00 EUR
Erwachsene	halbjährlich	48,00 EUR
Familienbeitrag I (1 Erwachsener, 1 Kind bis 12 Jahre)	halbjährlich	75,00 EUR (Rabatt 9 EUR)
Familienbeitrag II (1 Erwachsener, 1 Kind bis 17 Jahre)	halbjährlich	81,00 EUR (Rabatt 9 EUR)
Familienbeitrag III (1 Erwachsener, mehr als 1 Kind)	halbjährlich	Addition der Halbjahresbeiträge minus Ersparnis von 22,00 EUR
Familienbeitrag IV (2 Erwachsene, 1 oder mehrere Kinder)	halbjährlich	Addition der Halbjahresbeiträge minus Ersparnis von 27,00 EUR
Verwaltungsgebühr bei Vereinswechsel	Einmalig	Jugendspieler: 15,00 EUR Aktive: 25,00 EUR
Bearbeitungsgebühr für Mitglieder, die nicht am SEPA- Verfahren teilnehmen	Jährlich	5,00 EUR

Anlage 2 (Sonderumlage zur Finanzierung des Projektes „Erneuerung des Kunstrasenplatzes im Jahr 2025“)

Kinder der G- bis D-Jugend	1. April 2024	36,00 EUR
	1. April 2025	36,00 EUR
	1. April 2026	36,00 EUR
Jugendliche von C- bis A-Jugend	1. April 2024	42,00 EUR
	1. April 2025	42,00 EUR
	1. April 2026	42,00 EUR
Erwachsene	1. April 2024	48,00 EUR
	1. April 2025	48,00 EUR
	1. April 2026	48,00 EUR
Familienbeitrag I (1 Erwachsener, 1 Kind bis 12 Jahre)	1. April 2024	48,00 EUR
	1. April 2025	48,00 EUR
	1. April 2026	48,00 EUR
Familienbeitrag II (1 Erwachsener, 1 Kind bis 17 Jahre)	1. April 2024	48,00 EUR
	1. April 2025	48,00 EUR
	1. April 2026	48,00 EUR
Familienbeitrag III (1 Erwachsener, mehr als 1 Kind)	1. April 2024	48,00 EUR
	1. April 2025	48,00 EUR
	1. April 2026	48,00 EUR
Familienbeitrag IV (2 Erwachsene, 1 oder mehrere Kinder)	1. April 2024	48,00 EUR
	1. April 2025	48,00 EUR
	1. April 2026	48,00 EUR